

FDP-Kreistagsgruppe München, Maria-Hilf-Platz 17, 81541 München

Herr Landrat Christoph Göbel
Landratsamt München
Maria-Hilf-Platz 17
81541 München

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Landkreis München

München,
26.12.2025

Sehr geehrter Herr Landrat Göbel,

mit dem GaFöG wurde im SGB VIII ein Rechtsanspruch zulasten der kreisfreien Städte und Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Bereitstellung eines Ganztagsbetreuungsplatzes für alle Kinder im Grundschulalter eingeführt, der erstmals mit Beginn des Schuljahrs 2026/27 mit dem ersten Grundschuljahrgang aufwachsend bis 2030 zum 4. Jahrgang in Kraft tritt. Die FDP im Kreistag München stellt vor diesem Hintergrund folgenden

Dr. Manfred Riederle
Katharina Diem
Michael Ritz

<https://www.fdp-muenchen-land.de/mandatstraeger-im-kreistag-muenchen-land>

Freie Demokratische Partei
Gruppe im Kreistag München
Maria-Hilf-Platz 17
81541 München

Antrag:

1. Wie stellt sich die Situation an Betreuungsplätzen im Landkreis München aktuell dar? Wie viele Ganztagsplätze werden im Landkreis bereitgestellt, die rechtsansprucherfüllend im Sinne des GaFöG sind? Wie hoch ist der Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen? Welche Ganztagsplätze werden für Kinder mit Inklusionsbedarf bereitgestellt? Wer stellt die Ganztagsplätze bereit? Um tabellarische Aufstellung für den Landkreis und seine 29 Gemeinden wird gebeten.
2. Welche Elternbeiträge werden für die jeweiligen Ganztagsbetreuungsangebote erhoben und wenn ja, in welcher Höhe? Wie erfolgt die Beförderung zu den Ganztagsplätzen während der Ferien? Gibt es Vorgaben des Landkreises für die Umsetzung des Ganztagsplatzangebots und wenn ja, welche?
3. Wie wird sichergestellt, dass Kinder, für die eine Anmeldung zum Stichtag nicht erfolgt ist (zB weil Ihre Eltern erst während des Jahres in den Landkreis umgezogen sind) unterjährig einen Ganztagsplatz erhalten?
4. Inwieweit übernimmt der Landkreis die Verwaltung des Bedarfs und der Bereitstellung von Ganztagsplätzen? Ist über das Planungstool SAGS hinaus der Einsatz weiterer Software geplant? Wie gestaltet sich das Verfahren der

Anmeldung, der Gebührenerhebung und vor allem der Ferienbetreuung?
Steht ausreichend Personal im Landratsamt zur Verfügung, um den Anspruch umzusetzen?

5. Welche Erkenntnisse gibt es aus den bislang fünf Modellregionen im Landkreis, die auf den gesamten Landkreis ausgeweitet werden können. Wann erfolgt die Ausweitung?

Dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamt- und Planungsverantwortung dafür, dass rechtzeitig ein ausreichendes und bedarfsdeckendes Angebot an Ganztagsplätzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (GaFöG, SGB VIII) geschaffen wird. Der Rechtsanspruch tritt erstmals zum Herbst 2026 für den ersten Jahrgang der Kinder im Grundschulalter in Kraft.

Nach den bisherigen Beratungen im Kreistag zur Umsetzung des Rechtsanspruchs standen nach den Daten vom 1.10.2023 landkreisweit insgesamt für knapp über 80 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder Ganztagsplätze zur Verfügung. Allerdings ist eine erhebliche Spanne beim Ganztagsangebot in den 29 Gemeinden des Landkreises festzustellen, die zum Stichtag 2023 von 52,4 Prozent bis 92,8 Prozent reichte. Von Interesse ist mit Blick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs zum Herbst 2026 für den ersten Jahrgang, wie sich der Bedarf in 2025 und 2026 darstellt und in welchem Umfang dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Offene Fragen des Vollzugs müssen beantwortet werden. Dazu zählt die Frage, ob es für die Meldung der Eltern – wie im derzeitigen Gesetzentwurf zur Ausführung der Sozialgesetze, AGSB, vgl. Landtagsdrucksache 19/9021 vorgesehen - im Landkreis München nur einen einzigen Stichtag („spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres“ laut AGSG-Entwurf) geben soll oder eine Anmeldung auch noch zu einem oder mehreren späteren Zeitpunkten erfolgen kann, um auf die Bedürfnisse der Eltern und der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Weiter ist von Interesse, welches Ganztagsangebot in den Ferien für Kinder mit Inklusions- und Förderbedarf zur Verfügung gestellt wird, nachdem der Bezirk mit seinen Einrichtungen nicht Adressat des Rechtsanspruchs ist. Ebenso ist zu fragen, wie der Landkreis reagiert, wenn einzelne Kommunen nicht in der Lage sind, ein ausreichendes Angebot an Ganztagsplätzen vorzuhalten. Welche Einwirkungsmöglichkeiten hat der Landkreis in diesen Fällen? Wie stellt der Landkreis sicher, dass die vom Gesetz geforderten Ganztagsplätze vorgehalten werden. Bei ganztägigen Ferienangeboten stellt sich ebenfalls die Frage, wie der Landkreis diese als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen will. Werden freie Träger beauftragt? Welche Mittel sind hierfür erforderlich und im Haushalt des Landkreises vorgesehen? Wann und wie erfolgt

eine Beauftragung? Wie gestaltet der Landkreis das Verfahren der Anmeldung für Ganztagsplätze? Wie erfolgt die Schülerbeförderung zu Ferienzeiten? Welche Gebühren werden für Ganztagsangebote, insbesondere zu Ferienzeiten, erhoben?

Michael Ritz
Kreisrat

Dr. Manfred Riederle
Kreisrat

Katharina Diem
Kreisrätin